

Die artenschutzrechtlichen Regelungen betreffen alle Reisenden gleichermaßen, ob sie nun in die EU einreisen oder aus ihr ausreisen.

Ausgestopfte Tiere, Gegenstände, die aus Tierteilen hergestellt wurden, oder durch ihre Fremdartigkeit faszinierend wirkende Pflanzen können anziehend auf uns wirken. Oft werden uns solche Souvenirs auf Urlaubsreisen angeboten. Doch hierbei ist äußerste Vorsicht geboten.

Möglicherweise sind diese Tiere oder Pflanzen (auch wenn sie bereits tot sind oder nur noch Teile davon vorhanden sind) artengeschützt.

Lassen Sie sich Ihre Bedenken dahingehend nicht von Händlern ausreden, die Ihnen eine "Ausfuhrbescheinigung" ausstellen wollen. Nur die hierfür zuständigen Behörden des Urlaubslandes sind befugt, eine amtliche Genehmigung auszustellen.

Über das ganze Jahr verteilt - jedoch hauptsächlich in den Hauptreisezeiten - müssen sehr viele artengeschützte Tiere, Pflanzen oder daraus hergestellte Gegenstände vom Zoll beschlagnahmt werden, weil sie ohne die hierfür erforderlichen Genehmigungen mitgebracht werden.

Hinweis

Bei der Mitnahme von artengeschützten Tieren, Pflanzen oder daraus hergestellten Gegenständen droht nicht nur die Beschlagnahme, sondern auch die Verhängung einer Geldstrafe.

Das Wichtigste für Reisende im Überblick

Beachten Sie bitte auch, dass nicht nur lebende, sondern auch tote Tiere oder Pflanzen sowie Teile davon und Produkte, die Bestandteile davon enthalten (z.B. Stör-Kaviar, Hautcreme, Arzneimittel der asiatischen Medizin und Nahrungsergänzungsprodukte, Touristensouvenirs), dem Artenschutz unterliegen können.

Wichtiger Hinweis

Artengeschützte Exemplare benötigen für die Zollabfertigung grundsätzlich artenschutzrechtliche Genehmigungen. Dies gilt für die Einfuhr ebenso wie für die Ausfuhr.

Folgende Auflistung soll Ihnen dabei helfen, zu erkennen, was unter den Artenschutz fällt. Für derartige Fälle ist ein artenschutzrechtliches Dokument erforderlich. Beachten Sie bitte, dass diese Auflistung lediglich der Orientierung dienen kann und keinesfalls eine abschließende Aufzählung darstellt:

- Elfenbein oder Elefantenleder (z.B. Skulpturen und Schnitzereien aus Elfenbein, Taschen aus Elefantenleder oder präparierte Elefantenfüße als Schirmständer)
- Jagdtrophäen von geschützten Tierarten
- exotische Felle und Pelzmäntel
- sämtliche wild lebenden Katzenarten
- alle Affen, einschließlich Fleisch wie "Bushmeat"
- Nashornprodukte (z.B. Hörner, präparierte Nashornfüße, Potenzmittel aus Nashornpulver)
- lebende oder ausgestopfte Vögel (vor allem Greifvögel)
- Krokodile, Kaimane und Schlangen (z.B. verarbeitet zu Schuhen, Gürteln oder Uhrenarmbändern)
- Meeresschildkröten und Produkte aus Schildpatt
- Kakteen oder kakteenähnliche Pflanzen, Tillandsien und Orchideen
- Korallen, Muschel- und Schneckenschalen (z.B. verarbeitet zu Schmuck)

Ausnahmsweise dürfen dokumentenfrei von einer Person für den eigenen persönlichen Gebrauch folgende Exemplare im persönlichen Gepäck mitgeführt werden:

- Kaviar von Störarten bis zu einer Menge von 125 Gramm in vorschriftsmäßig gekennzeichneten Behältern
- bis zu drei Regenstöcke aus Kaktus
- bis zu vier Lederwarenerzeugnisse von toten Krokodilen
- bis zu drei Gehäuse der Fechterschnecke
- bis zu drei Exemplare von Riesenmuscheln
- bis zu vier tote Exemplare von Seepferdchen
- Exemplare von Adlerholz - bis zu 1 kg Holzspäne, 24 ml Öl und zwei Sets von Perlen (oder Gebetsperlen bzw. zwei Halsketten oder Armbänder)

Hinweis

Postsendungen fallen nicht unter diese Ausnahmeregelungen.

Mit der Anwendung "Artenschutz im Urlaub" bieten Ihnen die Zollverwaltung und das Bundesamt für Naturschutz eine Informationsmöglichkeit, mit der Sie vor Ihrer Reise feststellen können, welche geschützten Tiere und Pflanzen sowie Erzeugnisse daraus Ihnen in den verschiedenen Urlaubsländern zum Kauf angeboten werden könnten.

Zu Beginn der Reisesaison: Artenschutz-Hinweise vom Zoll für Urlaubsreisende

Veröffentlicht: Montag, 13. Juni 2022 14:22

Zugriffe: 680

Bei Fragen in Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Naturschutz.